

**Titel 712 27 - Standortauswahlverfahren**

Ist 2014	Soll 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
1.000 €			
0	2.500	2.500*	-

\*) Der voraussichtliche Mittelbedarf 2016 beträgt rd. 4.600 T€. Die Bemessung des Ansatzes mit 2.500 T€ berücksichtigt, dass der Mehrbedarf in Höhe von 2.100 T€ im Rahmen der Haushaltsausführung ggf. unter Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den bei diesem Titel bestehenden Haushaltsvermerk („*Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02 und 341 01*“) gedeckt wird.

**I. Beschreibung**

Mit Inkrafttreten des *Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)* am 27.07.2013 übernimmt das BfS die Vorhabenträgerschaft im Standortauswahlverfahren. Das BfS hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren umzusetzen, insbesondere:

1. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu erarbeiten,
2. standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 zu erstellen,
3. die übertägige und untertägige Erkundung der festgelegten Standorte durchzuführen,
4. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen,
5. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 18 Absatz 4 vorzuschlagen.

Entsprechend den dabei anstehenden neuen Aufgaben muss bereits der Zeitraum der Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfälle (Kommission) vom BfS genutzt werden, um die erforderlichen Strukturen, Ressourcen und Kompetenzen eines Vorhabenträgers auf- bzw. auszubauen.

Von Beginn des Standortauswahlverfahrens an sind vom Vorhabenträger die für die Einengungsvorschläge und Nachweise erforderlichen wissenschaftlich- technischen Grundlagen über Forschungs- und Entwicklungs-Arbeiten (FuE-Arbeiten) zur Verfügung zu stellen. Während der Arbeit der Kommission sind die Beratungsergebnisse hinsichtlich der Umsetzbarkeit auszuwerten. Dazu gehört die zur Verfügungsstellung von Erfahrungswerten aus der Realisierung bestehender Endlagerprojekte und die Bewertung der Ausführbarkeit der im Rahmen der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen entstehenden Konzepte sowie die Entwicklung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung der Aufgaben des BfS.

**II. Kosten der Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Suche eines geeigneten Endlagerstandortes nach StandAG** **2,5 Mio. €**

Um die im StandAG vorgegebenen engen Termine für das Standortauswahlverfahren einhalten zu können, muss das BFS unmittelbar im Anschluss an die Arbeit der Kommission sowie die gesetzlichen Festlegungen hinsichtlich der Aufgaben als Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren arbeitsfähig sein. Gemäß § 3 StandAG hat die Kommission am 3. Juli 2015 die Frist zur Fertigstellung ihres Berichtes bis zum 30.6.2016 verlängert. Da die Ergebnisse der Kommission von erheblicher Relevanz für den Umfang und Tiefgang der Arbeiten sein können, kann derzeit nur eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Kosten von ca. 2,5 Mio. € für die Aufgaben des Vorhabenträgers im Jahr 2016 vorgenommen werden. Bereits in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens sind die auf Vorschlag der Kommission durch Gesetz festzulegenden Entscheidungsgrundlagen und Auswahlkriterien anzuwenden. Dazu sind Zielsetzungen zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu erarbeiten und entsprechende Konzepte zu entwickeln, gegebenenfalls auch wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung, wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien anzuwenden und die Anforderungen an die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu definieren. Weiterhin hat der Vorhabenträger ein Konzept für Vorschläge zur Auswahl der Standortregionen zu erarbeiten, abzustimmen und umzusetzen. Darüber hinaus erfolgt eine umfassende Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. Gemäß StandAG soll die Entscheidung, welche Standorte untertägig zu erkunden sind, im Jahr 2023 durch ein Bundesgesetz getroffen werden.

**III. Kosten der FuE-Vorhaben zur Vorbereitung eines Auswahlverfahrens zur Suche eines geeigneten Endlagerstandortes** **2,1 Mio. €**

Nach derzeitiger Einschätzung sind für die rechtzeitige Umsetzung der Aufgaben des Vorhabenträgers zu Beginn des Standortauswahlverfahrens die Ergebnisse zu nachfolgend aufgeführten FuE-Themenbereichen erforderlich:

- Umgang mit Ungewissheiten bei Modellgrundlagen für vorläufige Sicherheitsuntersuchungen, Anforderungen an Behälter,
- Definition des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (ewG) in verschiedenen Wirtsgesteinen und der Umgang mit dem ewG in Sicherheitsuntersuchungen,
- Endlagerkonzepte für die in Betracht kommenden Wirtsgesteine,
- Wichtungsfaktoren für Vergleichskriterien,
- wissenschaftliche und methodische Grundlagen für den Vergleich von Endlagersystemen für die Betriebs- und Nachbetriebsphase in unterschiedlichen Wirtsgesteinen,
- Dokumentations- und Sicherheitsmanagement gemäß BMUB-Sicherheitsanforderungen.

Da die Ergebnisse dieser FuE-Arbeiten bereits in der Anfangsphase des Standortauswahlverfahrens benötigt werden, müssen diese FuE-Arbeiten frühzeitig initiiert werden, um die Ergebnisse rechtzeitig zur Anwendung in der Durchführung des Standortauswahlverfahrens verfügbar zu haben. Der Mittelbedarf wird auf 2,1 Mio. € geschätzt.

#### **IV. Refinanzierung**

Gemäß § 21 StandAG sind die beim Vorhabenträger anfallenden Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens (sächliche Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben) anteilig auf die Umlagepflichtigen umlagefähig. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

Unabhängig von dem tatsächlichen Mittelbedarf in den nächsten Jahren werden die Finanzplanansätze zunächst wie folgt fortgeschrieben:

2017: 2.500 T€

2018: 2.500 T€

2019: 2.500 T€

Eine Anpassung erfolgt entsprechend dem für das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren zu Grunde zu legenden aktuellen Projektstand und der daraus abgeleiteten aktualisierten Bedarfsschätzung.